

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 8, § 16 Abs. 1, § 19; WO § 3
Abs. 2 Nr. 3, § 32; BGB §§ 187, 188, 193;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80
Abs. 1, § 91 Abs. 1 Satz 3, § 82 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

- 1) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Wahlvorstandes kann einen Wahlvorschlag für die Betriebsratswahl unterzeichnen.
- 2) Der Wahlvorstand kann den Ablauf der Frist für die Einlegung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerliste für die Betriebsratswahl auf das Ende der Dienststunden des Wahlvorstandes oder auf das Ende der Arbeitszeit im Betrieb am letzten Tag der Frist begrenzen, vorausgesetzt, daß der festgesetzte Fristablauf nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer liegt.

Aktenzeichen: 1 ABR 37/77

Beschluß des BAG vom 4. Oktober 1977

LAG Frankfurt am Main



1 ABR 37/77

5 Ta BV 45/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
4. Oktober 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth und den Richter Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Keller beschlossen:

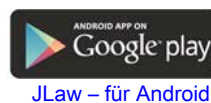
Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. November 1976 - 5 Ta BV 45/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Im Januar 1976 haben in einer Betriebsversammlung die Arbeitnehmer der Antragsteller einen Wahlvorstand bestellt, der aus den Angestellten M , N und P bestand. Alle Mitglieder dieses Wahlvorstandes haben für den neuen Betriebsrat kandidiert.

In dem am 13. Januar 1976 ausgehängten Wahlausschreiben ist u. a. angegeben, daß die Wahl des aus drei Mitgliedern bestehenden Betriebsrates am 24. Februar 1976 stattfindet und daß Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von zwei Wochen bis zum 27. Januar 1976, 17.15 Uhr, beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden könnten.

Die dem Wahlvorstand als Ersatzmitglied angehörende Angestellte H war bei der Erstellung des Wahlausschreibens mit tätig geworden. Sie hat zusammen mit anderen Arbeitnehmern der Antragsteller den Wahlvorschlag unterzeichnet.

Nach dem vom Wahlvorstand bekanntgemachten Wahlergebnis der am 24. Februar 1976 durchgeführten Betriebsratswahl waren die Angestellten M , F und R in den Betriebsrat gewählt.

Die Antragsteller haben die Wahl mit einem am 5. März 1976 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz angefochten und geltend gemacht, bei der Wahl vom 24. Februar 1976 sei in mehrfacher Hinsicht gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen worden. Der Wahlvorstand habe die Frist zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Wählerliste um mehrere Stunden abgekürzt. Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) 1972 betrage die Einspruchsfrist "zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens". Nach den §§ 4, 32 WO i. V. mit § 188 BGB habe die Einspruchsfrist erst mit Ablauf des 27. Januar 1976 und nicht schon einige Stunden früher ihr Ende gefunden. Ein die Abkürzung der Frist gestattendes Gewohnheitsrecht existiere nicht. Das Zusammentreffen von Mitgliedschaft

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Wahlvorstand und der Kandidatur für den Betriebsrat sei nicht angängig. Einen weiteren Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren stelle es dar, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorschlag mitunterzeichnet habe.

Die Antragsteller haben beantragt,

1. festzustellen, daß die Wahl des Betriebsrats im Betrieb der Antragsteller vom 24. Februar 1976 nichtig ist,
2. hilfsweise,
die Wahl des Betriebsrats vom 24. Februar 1976 für unwirksam zu erklären.

Der Betriebsrat als Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt: Die Betriebsratswahl sei nicht deshalb nichtig oder anfechtbar, weil der Wahlvorstand die Einspruchsfrist am 27. Januar 1976 um 17.15 Uhr habe enden lassen. Für den Bereich der im Wahlverfahren zu bestimmenden Fristen werde es allgemein für statthaft gehalten, den Fristablauf auf das Ende der Arbeitszeit festzulegen. Von den Mitgliedern des Wahlvorstandes könne nicht erwartet werden, sich am Tage des Fristablaufs bis 24 Uhr im Betrieb aufzuhalten. Auch könne nicht verlangt werden, daß nur aus Anlaß der Durchführung von Betriebsratswahlen Nachtbriefkästen angeschafft würden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts könne ein Mitglied des Wahlvorstandes zugleich Wahlbewerber für die Betriebsratswahl sein. Die dieser Rechtsprechung zugrundeliegenden Erwägungen träfen auch für den Fall der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen durch Mitglieder des Wahlvorstandes zu; eine Unvereinbarkeit sei auch in diesem Fall nicht zwingend geboten.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller das Ziel ihres Antrags weiter. Der Antragsgegner



bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Es handelt sich um eine im Beschlußverfahren auszu-
tragende Angelegenheit "aus dem Betriebsverfassungsgesetz"
i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG,
nämlich um die Feststellung der Richtigkeit oder doch um
die Anfechtung einer Betriebsratswahl.

3. Gegen die Beteiligungsfähigkeit der Antragsteller und
des Antragsgegners bestehen keine Bedenken. Beide sind in
ihrer Rechtsstellung unmittelbar berührt. Das Antragsrecht
der Antragsteller hinsichtlich der Anfechtung der Betriebs-
ratswahl folgt aus § 19 Abs. 2 BetrVG. Auch die Nichtigkeit
der Betriebsratswahl muß von dem Arbeitgeber als dem Be-
triebspartner geltend gemacht werden können.

III.1. Anhaltspunkte dafür, daß von einer Nichtigkeit der
Betriebsratswahl ausgegangen werden müßte, weil in einem so
hohen Maß gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen
Wahl verstoßen worden wäre, daß auch der Anschein einer Wahl
nicht mehr vorliegt (BAG AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG; Urteil vom
27. April 1976 - 1 AZR 482/75 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu
§ 19 BetrVG 1972), sind nicht ersichtlich.

2. Die von den Antragstellern form- und fristgerecht er-
klärte Wahlanfechtung wäre begründet, wenn gegen wesentliche
Vorschriften über die Wählbarkeit und (oder) das Wahlrecht
verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß
das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden
konnte.

a) In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats
(Beschluß vom 12. Oktober 1976 - 1 ABR 1/76 - = [demnächst]
AP Nr. 1 zu § 8 BetrVG 1972 [zur Veröffentlichung in der Amt-
lichen Sammlung des Gerichts bestimmt]) ist der angefochtene
Beschluß davon ausgegangen, daß eine Unvereinbarkeit (Inkompa-
tibilität) zwischen dem Amt als Mitglied des Wahlvorstands



und als (etwaiges zukünftiges) Mitglied des Betriebsrats nicht besteht. In dem angegebenen Beschluß des Senats ist im einzelnen ausgeführt, daß § 8 BetrVG erschöpfend die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Betriebsrat enthält und diese Bestimmung auch keine Gesetzeslücke aufweist, die im Wege richterlicher Rechtsfortbildung aufgrund allgemeiner Grundsätze des Wahlrechts ausgefüllt werden könnte und müßte. Aus § 16 Abs. 1 BetrVG läßt sich nicht herleiten, daß der Wahlvorstand ein dem Betriebsrat gegenüberstehendes Gremium ist mit der Folge, daß dessen Mitglieder nicht (zukünftige) Betriebsratsmitglieder sein dürften. Angesichts der Entstehungsgeschichte der genannten Vorschriften ist kein Raum für die Aufstellung weiterer Wählbarkeitsvoraussetzungen durch richterliche Lückenausfüllung des Gesetzes oder durch eine sonstige Rechtsfortbildung. Wie in dem Beschluß des Senats weiter im einzelnen begründet worden ist, gebieten auch allgemeine Grundsätze des Wahlrechts oder des Verfassungsrechts keine andere Entscheidung. Dem Wahlvorstand kommt keine derartige Machtfülle zu, die es als unerträglich erscheinen ließe, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes gleichzeitig Wahlbewerber für den zu wählenden Betriebsrat ist.

Mit der Rechtsbeschwerde machen die Antragsteller vor allem geltend, zumindestens bei bestimmten Fallgestaltungen müsse eine Inkompatibilität Platz greifen. Aus dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der auch einen Schutz vor Manipulationen bezwecke, folge, daß zumindestens die Mehrheit der Mitglieder eines Wahlvorstandes kein eigenes Interesse als Kandidat für das Amt als Mitglied des Betriebsrates haben dürfe. Hierbei seien aber alle Mitglieder des Wahlvorstandes Wahlbewerber gewesen. Das Landesarbeitsgericht habe die Vereinbarkeit zwischen dem Amt als Mitglied des Wahlvorstandes und als (etwaiges zukünftiges) Mitglied des Betriebsrats für jedes Mitglied des Wahlvorstandes isoliert geprüft, aber übersehen, daß es auf die Zusammensetzung des gesamten Wahlvorstandes ankomme.

Diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Auch nach dem dem Beschluß des Senats vom 12. Oktober 1976 zugrundeliegenden



- 6 -

Sachverhalt hatten alle Mitglieder des Wahlvorstandes für den neuen Betriebsrat kandidiert. Wie in diesem Beschluß im einzelnen dargelegt ist, besteht von vornherein eben nicht die Gefahr einer Manipulation. Danach hat der Wahlvorstand keinen erheblichen Einfluß auf die Einleitung und vor allem auf die Durchführung der Wahl: Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung eingehend im Sinne einer Formalisierung geregelt. Die Wahlordnung schreibt dem Wahlvorstand vor, wann und was er zu tun hat. Er hat keinen Ermessensspielraum im Hinblick darauf, wer gewählt wird. Insbesondere hat der Wahlvorstand keinen Einfluß auf die Aufstellung und Einreichung von Vorschlagslisten.

b) Aus den Grundsätzen des Beschlusses des Senats vom 12. Oktober 1976 folgt auch, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, die Zulässigkeit der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes. Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 enthält in dieser Hinsicht ebenfalls keine Bestimmung über eine Inkompatibilität. Der Wahlvorstand hat keinen Einfluß auf die Aufstellung und Einreichung von Vorschlagslisten. In dieser Entscheidung ist ferner bereits darauf hingewiesen, daß in kleineren Betrieben zum Teil kaum überwindbare Schwierigkeiten auftreten, insbesondere wenn man auch noch die Arbeitnehmer nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellen dürfte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. In einem Beschluß vom 3. Oktober 1958 (AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG) hatte das Bundesarbeitsgericht zwar die Auffassung vertreten, eine Wahlanfechtung greife durch, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes eine Vorschlagsliste mit unterschrieben habe. Aber im Beschluß vom 12. Oktober 1976 hat der Senat deutlich zum Ausdruck gebracht, daß dieser Fall eine Betriebsratswahl im öffentlichen Dienst nach der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die Errichtung und die Tätigkeit von Betriebsräten vom 15. Mai 1947 und der Wahlordnung hierzu, wonach dem Wahlvorstand eine "besonders einflußreiche Stellung eingeräumt" war, betroffen hatte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

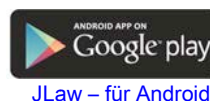


c) Die Rechtsbeschwerdebegründung enthält keine Ausführungen hinsichtlich der Festsetzung des Ablaufs der Frist über den Einspruch gegen die Wählerliste durch den Wahlvorstand. Die Gerichte für Arbeitssachen haben aber grundsätzlich allen Mängeln einer Betriebsratswahl nachzugehen, und zwar selbst dann, wenn ein Anfechtungsgrund im Laufe des Verfahrens fallengelassen wird (BAG AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG; BAG 12, 244 = AP Nr. 10 zu § 13 BetrVG; BAG 16, 8 = AP Nr. 4 zu § 4 BetrVG; BAG 22, 38 = AP Nr. 17 zu § 18 BetrVG; BAG AP Nr. 2 zu § 19 BetrVG 1972 [zu II 4 der Gründe], zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Der Vortrag der Klägerin, es sei unzulässig, den Ablauf der Einreichungsfrist auf das Ende der Arbeitszeit zu legen, ist jedoch schon nicht schlüssig. Die Antragsteller haben nichts dafür vorgetragen, und es ist auch sonst nicht ersichtlich, daß weitere Vorschlagslisten eingegangen wären, die das Wahlergebnis hätten beeinflussen können, wenn der Ablauf der Frist auf 24 Uhr festgesetzt worden wäre.

Im übrigen bestehen auch gegen die Begrenzung der Frist auf das Ende der Arbeitszeit keine rechtlichen Bedenken.

Die Berechnung der Frist von zwei Wochen bestimmt sich nach den §§ 187, 188, 193 BGB (vgl. § 32 WO). Der letzte Tag der Ausschlußfrist ist im Wahlausschreiben anzugeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 WO). Insoweit hat das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt, im Hinblick darauf, daß es sich bei der Betriebsratswahl um einen betrieblichen Vorgang handele, sei es als zulässig anzusehen, wenn der Wahlvorstand den Ablauf der Frist auf das Ende der Dienststunden des Wahlvorstandes oder auf das Ende der Arbeitszeit im Betrieb am letzten Tag der Frist begrenzt, vorausgesetzt, daß der festgesetzte Fristablauf nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer liegt (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 3 WO Anm. 11 und § 32 WO Anm. 3; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 3 WO Anm. 6 und § 32 WO Anm. 4; GK-Thiele, BetrVG, § 3 WO Anm. 10; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 3 WO Anm. 6; ArbG Berlin, BB 1972, 576 f.; zur WO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1953 vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 18 BetrVG; BAG 18, 312 [318]
= AP Nr. 2 zu § 6 WahlO; vgl. auch OVG Münster, AP Nr. 1
zu § 7 WahlO z. PersVG mit Anm. Dietz). Den allgemeinen
Regeln über den (rechtzeitigen) Zugang von Willenserklärungen
ist damit genügt, wenn der Ablauf der Einreichungsfrist für
Wahlvorschläge auf das Ende der Arbeitszeit gelegt wird
(GK-Thiele, § 3 WO Anm. 10), obwohl die WO 1972 bei der Fest-
setzung von Fristen in weit geringerem Umfang als die WO 1953
auf Arbeitstage abstellt. Da von den Mitgliedern des Wahl-
vorstandes nicht zu erwarten und ihnen auch nicht zuzumuten
ist, sich am Tage des Fristablaufs bis 24 Uhr im Betrieb auf-
zuhalten, endet die Frist mit Ende der Dienststunden des Wahl-
vorstandes, sofern diese ordnungsgemäß im Wahlausschreiben an-
gegeben ist (GK-Thiele, § 4 WO Anm. 3). Ebenso wenig kann dem
Arbeitgeber zugemutet werden, seinen Betrieb (Büro von Patent-
anwälten) bis 24 Uhr offenzuhalten. Ob und welche Vorkehrungen
der Wahlvorstand zu treffen hat, wenn im Betrieb die betriebs-
übliche Arbeitszeit über die gewöhnliche Arbeitszeit der Wahlvor-
standsmitglieder hinausgeht (vgl. dazu GK-Thiele, aaO), kann
im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben.

gez.: Dr. Müller Dr. Auffarth Wendel

Mager

B. Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

